3204 E 1 (2025)

P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s

Richter Dr. Becker befindet sich bis voraussichtlich Ende Juli 2025 nicht im Dienst. Richterin am Amtsgericht Ritvay tritt den Dienst zum 01.06.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von zunächst 25% wieder an.

Die Geschäftsverteilung wird daher unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt neu geregelt:

I. Mit sofortiger Wirkung:

Richter Dr. Becker wird wie folgt vertreten:

1. bis zum 31.07.2025:

    a) in Verfahren der Abteilung 33 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0:

    durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann

    b) im Übrigen:

    durch Richter am Amtsgericht Eckert

2. ab dem 01.08.2025:

    durch Richter am Amtsgericht Eckert

II. Mit Wirkung am dem 01.06.2025:

1.
Richterin am Amtsgericht Ritvay bearbeitet

a)
den Bestand der Verfahren der Abteilung 20 mit den Buchstaben S bis Z mit Ausnahme der Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG (einschließlich der Rechtshilfeverfahren) und der Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG;

> Maßgeblich für die Buchstabenzuständigkeit ist – insoweit abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes – der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des nach dem Alphabet vorrangigen Nachnamens.
> Ist ein/e Antragsgegner/in nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

b)
alle ab dem 01.06.2025 in der Abteilung 20 neu eingehenden Verfahren.

c)
An der Bearbeitung der sonstigen Verfahren ihr planmäßig übertragenen Verfahren der Abteilungen 13 und 20 gilt Richterin am Amtsgericht Ritvay bis auf Weiteres als verhindert.

2.
Der Turnus in Familiensachen wird wie folgt geregelt:

a)
Für neu eingehende Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und für neu eingehende Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG sind weiterhin ausschließlich die Abteilungen 26 und 27 zuständig.

Die Verfahren werden in ausschließlicher Zuständigkeit jeweils im Wechsel in den Abteilungen 26 und 27 unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

b)
Neu eingehende Adoptionssachen werden in ausschließlicher Zuständigkeit jeweils im Wechsel in den Abteilungen 20 und 27 unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

c)
Die Abteilung 14 (Dr. Matthies) erhält im Turnus der Familienabteilungen – soweit keine ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet ist – von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen weiterhin jeweils die 2., 6., 9., 13., 18., 25. und 28. Sache.

d)
Die Abteilung 20 (Ritvay) erhält im Turnus der Familienabteilungen – soweit keine ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet ist –

aa)
von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen bis auf Weiteres im fortlaufenden Wechsel in einem Turnusdurchlauf jeweils die 3. und 7. Sache und im nächsten Turnusdurchlauf jeweils die 3., 7. und 10. Sache

sowie

bb)
in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 27 die neu eingehenden Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 20.

cc)
Neu eingehende Verfahren, bezüglich derer die Zuständigkeit der Abteilung 20 aufgrund Vorbefassung begründet ist, werden in einem Turnusdurchlauf im Eingangsbuch der Familienabteilung zusätzlich an (10.,) 14., 17., 19.,

22. und 26. Stelle berücksichtigt, falls die 3., 7. und ggf. 10. Stelle hierfür in einem Turnusdurchlauf nicht ausreichend sein sollten.

Wird diese Anzahl in einem Turnusdurchlauf nicht erreicht, bleiben die offen gebliebenen Felder im Eingangsbuch leer.
Wird diese Anzahl in einem Turnusdurchlauf überschritten, erfolgt die weitere Eintragung im Eingangsbuch gemäß den Allgemeinen Bestimmungen im nächsten Turnusdurchlauf.

e)
Die Abteilung 26 (Dr. Ehlers) erhält im Turnus der Familienabteilungen – soweit keine ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet ist –

aa)
von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen weiterhin jeweils die 1., 5., 12., 16., 21., 24., und 29. Sache

sowie

bb)
in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 27 die Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 26.

cc)
Die Zuständigkeit aufgrund Vorbefassung gemäß Punkt B.III.6 des Geschäftsverteilungsplans wird in der Abteilung 26 weiterhin bis auf Weiteres nur ausgelöst

(1)
durch zum Zeitpunkt des Eingangs einer neu zu verteilenden Sache noch laufende Verfahren der Abteilung 26

oder

(2)
durch ab dem 01.01.2025 eingegangene, aber ggf. zum Zeitpunkt des Eingangs einer neu zu verteilenden Sache bereits erledigte Verfahren der Abteilung 26.

f)
Die Abteilung 27 (Lütke) erhält im Turnus der Familienabteilungen – soweit keine ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet ist –

aa)
von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen weiterhin jeweils die 4., 8., 11., 15., 20., 23. und 27. Sache

sowie

bb)
in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 20 die neu eingehenden Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27,

sowie

cc)
in ausschließlicher Zuständigkeit im Wechsel mit der Abteilung 26 die Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG, jeweils unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 27.

3.

Richterliche Zuständigkeit für Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG:

a)

Für die Bearbeitung ab dem 01.06.2025 neu eingehender Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG – mit Ausnahme der Rechtshilfeverfahren – und nach § 151 Nr. 7 FamFG ist Richterin am Amtsgericht Wefers in den Abteilungen 26 und 27 zuständig.

Vertreter/in:

aa) in Verfahren der Abteilung 26: Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

bb) in Verfahren der Abteilung 27: Richterin am Amtsgericht Lütke

b)

Die Bearbeitung ab dem 01.06.2025 neu eingehender Rechtshilfeersuchen in Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG in den Abteilungen 26 und 27 wird in wöchentlichem Wechsel allen bei dem Amtsgericht Viersen tätigen Richterinnen und Richtern übertragen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit für Unterbringungssachen betreffend Volljährige nach § 312 Nr. 4 FamFG (Verfahren nach dem PsychKG NW).

4.

Die Vertretung in Familiensachen wird wie folgt geregelt:

a)

Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers wird weiterhin wie folgt vertreten:

aa)

in Alt-Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und in Alt-Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG:

durch Richterin am Amtsgericht Lütke;

bb)
in sonstigen Verfahren:

durch Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies.

b)
Richterin am Amtsgericht Lütke wird weiterhin durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers vertreten.

c)
Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies wird weiterhin durch Richterin am Amtsgericht Lütke vertreten.

d)
Richterin am Amtsgericht Ritvay wird ab dem 01.06.2025 wie folgt vertreten:

aa)
in Adoptionssachen:

durch Richterin am Amtsgericht Lütke;

bb)
in Alt-Verfahren der Abteilung 20 nach § 151 Nr. 6 FamFG einschließlich der Rechtshilfeverfahren und der Alt-Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG:

durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers;

cc)
in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben A bis K:

durch Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers;

dd)
in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben L, M und N:

durch Richterin am Amtsgericht Lütke;

ee)
in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben O bis R sowie darüber hinaus – im Fall der tatsächlichen Verhinderung von Richterin am Amtsgericht Ritvay – auch in sonstigen Verfahren mit den Buchstaben S bis Z:

durch Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies

Maßgeblich für die Vertretungszuständigkeit ist – insoweit abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes – der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des nach dem Alphabet vorrangigen Nachnamens.
Ist ein/e Antragsgegner/in nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.
Bei mehreren Verfahren teilweise auch umgekehrten Rubrums betreffend denselben Personenkreis zählt der Buchstabe des ältesten laufenden Verfahrens und zieht die anderen denselben Personenkreis betreffenden Verfahren im Rahmen der Vertretungszuständigkeit nach sich.

III.
Die Bearbeitung von

a) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie die sonstigen richterlichen Entscheidungen auf Grundlage des **PsychKG NW** (Abteilung 59),

b) Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG einschließlich der Gewahrsams- und Fixierungsanträge nach **§§ 35, 36, 37a PolG NRW** – (Abteilungen11 und 63),

c) Freiheitsentziehungssachen nach den **§§ 32 und 33** des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen **(StrUG NRW)** in der Abteilung 11

d) ab dem 01.06.2025 neu eingehenden **Rechtshilfeersuchen in Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG** in den Abteilungen 26 und 27

wird im 2. Halbjahr 2025 folgenden Richterinnen und Richtern übertragen:

Zeitraum	
07.07.-11.07.	Dr. Matthies
14.07.-15.07.	Jakobs
16.07.-18.07.	Bödger
21.07.-25.07.	Holtmann
28.07.-01.08.	Eckert
04.08.-08.08.	Wefers
11.08.-15.08.	Schreiner
18.08.-22.08.	Dr. Becker
25.08.-29.08.	Dr. Ehlers
01.09.-05.09.	Eckert
08.09.-12.09.	Bödger
15.09.-19.09.	Dr. Ehlers
22.09.-26.09.	Wefers
29.09.-02.10.	Schreiner

06.10.-10.10.	Dr. Matthies
13.10.-17.10.	Bödger
20.10.-24.10.	Thomas
27.10.-31.10.	Dr. Becker
03.11.-07.11.	Holtmann
10.11.-14.11.	Wefers
17.11.-21.11.	Jakobs
24.11.-28.11.	Dr. Ehlers
01.12.-05.12.	Eckert
08.12.-12.12.	Schreiner
15.12.-19.12.	Jakobs
22.12.-23.12.	Lütke
29.12.-30.12.; 02.01.26	Dr. Becker

Das Präsidium des Amtsgerichts
Viersen, den 21.05.2025

(H o l t m a n n) (B ö d g e r) (L ü t k e)

(Dr. M a t t h i e s) (E c k e r t)